



Gemeinderatsitzung Nr. GR 1332-2023-12

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau hat in seiner Sitzung vom 18.12.23 nachstehenden Beschluss gefasst:

12. Hallenbenützungsbefugung 2024

Auf Antrag von Bgm. Hannes Eder beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau nachstehende

Benützungsbefugung öffentlicher Räume und Hallen 2024

1. Diese Benützungsbefugung gilt für alle **zeitlich befristete Nutzungen** öffentlicher Räume der Gemeinde Wildschönau. Dauerbelegungen sind nicht bzw. nur mit gesonderter Vereinbarung und Genehmigung des Gemeinderats zulässig.
2. Die **Einteilung und Kontrolle** der Räume wird aufgrund der besseren Übersicht an die Gebäudeverantwortlichen (Direktionen, KG-Leitungen, FF-Kommandanten) übertragen. Die Benützung der Räumlichkeit ist persönlich mit Beschreibung (Anmeldungsformular) und der Dauer der Benützung bei den Verantwortlichen anzumelden und von diesen zu genehmigen. Wegen fehlender Kontrollmöglichkeiten können die Räumlichkeiten der Schulen in den Ferien nur in Abstimmung mit den Gebäudeverantwortlichen benützt werden. Generell darf der Schulbetrieb bzw. der Hauptzweck der Gebäude durch die externe Nutzung nicht gestört werden! Weiters wird ein sorgsamer Umgang mit den genutzten Räumlichkeiten erwartet. Dies umfasst insbesondere die sorgsame Behandlung von Oberflächen und Vermeidung von Beschädigungen aller Art. Insbesondere das Anbringen von Nägeln, Schrauben oder Taggerklammern sowie das Aufspreitzen von Türen ist nicht zulässig! Türen sind nach der Veranstaltung/Nutzung stets zu verschließen sowie alle Lichter auszuschalten.
3. Für die **Reinigung** haben die Benutzer selbst aufzukommen. Die Endreinigung der MZ-Halle der MMS Wildschönau hat in Abstimmung mit dem Schulwart zu erfolgen und ist nach Veranstaltung besenrein zu übergeben. Reinigungsmittel und -material wird dabei durch die Gemeinde Wildschönau zur Verfügung gestellt. Reinigungszeiten durch Gemeindemitarbeiter werden entsprechend Pt. 9. verrechnet.
4. Die **Mitnahme und der Konsum von Getränken und Speisen** in den Räumlichkeiten ist grundsätzlich nicht zulässig bzw. wenn, dann nur in Absprache mit den Gebäudeverantwortlichen.
5. **Nutzung von Räumlichkeiten für sportliche Betätigung:**
In Turnhallen dürfen nur hallengeeignete Turnschuhe mit entsprechenden Sohlen verwendet werden.
6. **Nutzung von Räumlichkeiten für entgeltliche Kurse**
Die Verwendung der Räumlichkeiten wird nur für die Dauer des jeweiligen Kurses, d.h. nicht längerfristig bzw. ganzjährig und nur für den beantragten Zweck/Termin gestattet.
7. **Umgang mit geliehenen Schlüsseln:**
Schlüsselverwahrung: Die Schlüsselinhaber sind für eine sichere Aufbewahrung verantwortlich. Sie tragen die Haftung für den Gebrauch der erhaltenen Schlüssel und haben die Folgen, die sich aus einem Verlust der Schlüssel ergeben zu tragen. Jegliche Weitergabe von Schlüsseln ist untersagt!

Schlüsselrückgabe: Schlüssel sind innerhalb von 7 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung bzw. nach Kursende zu retournieren. Bei Um- oder Auszug aus dem Gebäude oder Ausscheiden aus dem Verein sind alle erhaltenen Schlüssel an die ausgebende Stelle (Direktion oder Gemeindeamt) zurückzugeben. Sollten Schlüssel nicht zurückgegeben werden, werden die entstandenen Kosten zu Wiederherstellung der Sicherheit den betreffenden Schlüsselinhabern in Rechnung gestellt.

8. Sonderbestimmungen für die Nutzung der Mehrzweckhalle der MMS für Veranstaltungen mit Küche, Ausschank mit Bedienung sowie für Feste:

Für eintägige Veranstaltungen/Abendveranstaltungen ist die Genehmigung der Direktion, für mehrtägige Feste/Veranstaltungen zusätzlich die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen. Durch die Veranstaltung darf der Schulbetrieb nur im Einvernehmen mit der Direktion gestört werden. Ansprechperson für organisatorische Angelegenheiten ist zusätzlich der Schulwart.

Warme Gerichte, welche mit Fett zubereitet werden, dürfen nur außerhalb der gemieteten Räumlichkeiten zubereitet werden.

Vor jeder Veranstaltung ist der Teppich durch die Veranstalter auszulegen. Auf- und Abbau sind mit Hauswart/Schulwart abzustimmen. Aufstellen von Tischen und Bestuhlung ist ebenfalls nur bei ausgelegtem Teppich zulässig. Bei fremden Tischen/Stühlen sind dabei Schutzkappen zu verwenden, um eine Verschmutzung bzw. Rostflecken auf dem Teppich zu vermeiden. Aufgetretene Schäden sind umgehend an Schul-/Hauswart bzw. die Gebäudeverantwortlichen zu melden und auf Kosten des Veranstalters wieder zu beheben!

9. Benützungsgebühren:

Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle MMS Wildschönau (inkl. 20% USt):

Ganze Halle inkl. Bühne u. Foyer	600,- Euro pro Tag
Halbe Halle inkl. Bühne u. Foyer	300,- Euro pro Tag
Pavillon/Außenbereich	300,- Euro pro Tag
Ganze Halle ohne Bühne/Foyer	60,- Euro pro Tag
Foyer	60,- Euro pro Tag
Nebengebühren (Betriebskosten, Strom, Wasser, Kanal, Bestuhlung (nur Innen), Reinigungsmaterial, etc.) für Veranstaltung	60,- Euro Pauschale
Aufbauarbeiten (durch Gemeindemitarbeiter)	36,- Euro pro angefangene Stunde

sonstige entgeltliche Aktivitäten in der Mehrzweckhalle MMS Wildschönau (inkl. 20% USt):

Halbe Halle/Foyer (ohne Bühne)	8,- Euro pro angefangene Stunde
Ganze Halle (ohne Bühne)	15,- Euro pro angefangene Stunde

sonstige entgeltliche Aktivitäten in in weiteren Turnhallen, Sälen und Räumen (inkl. allfälliger USt):

je Raum	8,- Euro pro angefangene Stunde
	60,- Euro pro Tag

Kaution: Bei Raumreservierung bzw. Schlüsselübernahme ist eine Kaution von € 50,00 zu hinterlegen. (unabhängig von evt. Benützungsgebühren). Die Kaution wird in der Regel bei Schlüsselrückgabe retourniert, kann bei Verstößen gegen die Benützungsordnung jedoch einbehalten werden!

Die Benützungsgebühren können unter gewissen Voraussetzungen vom Bürgermeister herabgesetzt oder erlassen werden. Ein entsprechendes Ansuchen ist im Vorfeld dem Bürgermeister vorzulegen.

In der Regel wird jedem Wildschönauer Verein für eine Veranstaltung pro Jahr keine Benützungsgebühren in Rechnung gestellt.

Für unentgeltliche Kurse und Aktivitäten Wildschönauer Vereine oder privater Gruppen (KEIN Eintritt, KEINE Teilnahmegebühr, KEINE Kursgebühr, KEINE Spenden udgl.) wird keine Benützungsggebühr verrechnet.

10. Private Feiern sind in öffentlichen Räumlichkeiten der Gemeinde nicht zulässig!

- einstimmig beschlossen

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister